BRÜGG

Schulreglement

vom 6. Dezember 2012

(Änderungen 11. Juni 2015)

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg erlassen, gestützt auf
- die kantonale Volksschulgesetzgebung[1],
- Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung[2],

das folgende

Schulreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Brügg (Gemeinde) im Bereich des Schulwesens.

Schulwesen

Art. 2 Das Schulwesen der Gemeinde umfasst
a die Kindergärten,
b die Primarstufe,
c die Sekundarstufe I,
d die Tagesschule,
e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst,
f weitere besondere Angebote.

Ziele und Grundsätze

Art. 3 [1] Die Gemeinde
a bietet ein Lernfeld, das die Schülerinnen fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
b fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen in die Gesellschaft,
c bietet Schülerinnen unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

[2] Das Schulwesen orientiert sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde.

Ort des Schulbesuchs

Art. 4 [1] Die Schulleitung weist die Kinder und Jugendlichen den Klassen in den einzelnen Schulhäusern zu.

[1] Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11); Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)
[2] Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

[2] Sie achtet auf möglichst kurze und sichere Schulwege. Sie kann Kinder und Jugendliche zur Gewährleistung ausgeglichener Schülerzahlen, zur Optimierung des Schulangebots oder aus andern sachlichen Gründen einem weiter entfernten Schulhaus zuweisen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 5 [1] Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus andern Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in andern Gemeinden ermöglichen.

[2] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

2. Schulangebote

Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I

Art. 6 Das Angebot im Bereich Volksschule umfasst zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarstufe und drei Jahre Sekundarstufe I sowie Massnahmen zur besonderen Förderung und Spezialunterricht.

Zusammenarbeitsmodell

Art. 7 [1] Die Schülerinnen der Sekundarstufe I werden entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt.

[2] Für die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarniveau können alle Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die dem Grundsatz der Durchlässigkeit entsprechen.

[3] Die Schulkommission bestimmt im Rahmen von Absatz 2 die nähere Ausgestaltung des Zusammenarbeitsmodells.

Gymnasialer Unterricht

Art. 8 Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt am Gymnasium in Biel oder an einem andern kantonalen Gymnasium.

Besondere Massnahmen

Art. 9 [1] Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)[3] an.

[2] Der Gemeinderat regelt durch Verordnung, ob die Gemeinde diese Massnahmen nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) oder nach dem Modell 2 (Umsetzung ohne Führung besonderer Klassen) gemäss der BMV anbietet.

[3] Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1)

Tagesschule

1. Allgemeines

Art. 10 [1] Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung, soweit dafür eine genügende Nachfrage besteht.

[2] Sie kann zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gehende Tagesschulangebote bereit stellen.

[3] Sie erhebt den Bedarf mindestens einmal jährlich.

2. Betreuung

Art. 11 Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).

3. Beschränkung der Angebote

Art. 12 [1] Die Gemeinde kann Tagesschulangebote beschränken, wenn die Nachfrage das über den kantonalen Lastenausgleich finanzierte Angebot übersteigt.

[2] Vorrang haben in diesem Fall Kinder und Jugendliche, deren Integration in die Volksschule durch den Besuch der Tagesschule nachweislich unterstützt werden kann oder deren Eltern zur Existenzsicherung auf ein Tagesschulangebot angewiesen sind, berufstätig sind oder in einer Erstausbildung stehen.

4. Personal

Art. 13 [1] Die Gemeinde stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an, soweit diese auch als Lehrpersonen an der Schule in der Gemeinde angestellt sind. Das Recht auf einen bezahlten Bildungsurlaub nach LAV Art. 73, Abs.1 besteht jedoch nicht.

[2] Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.

[3] Das übrige Personal wird durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Artikel 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

5. Gebühren

Art. 14 [1] Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

[2] Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr von 5 bis 15 Franken pro Mittagsmahlzeit.

[3] Die Eltern oder Erziehungsberechtigten unterbreiten der Tagesschulleitung die erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen anlässlich der Anmeldung (Selbstdeklaration).

Schulärzlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Art. 15 [1] Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

[2] Der Gemeinderat bestimmt soweit erforderlich die Schulärztinnen und Schulzahnärztinnen und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag.

Weitere Angebote

Art. 16 Die Gemeinde kann weitere Schulangebote bereit stellen, wenn das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt.

3. Organisation

Allgemeines

Art. 17 [1] Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind

a der Gemeinderat,
b die Schulkommission,
c die Abteilungsleiterin Bildung und Kultur,
d die Schulleitung.

[2] Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 3 mit den andern Schulorganen und der Lehrerschaft zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und der Eltern.

[3] Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach diesem Reglement, den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats und dem Funktionendiagramm. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.

Gemeinderat

Art. 18 [1] Der Gemeinderat beschliesst

a die Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten,
b die Bildung und Aufhebung von Klassen,
c das Modell für besondere Massnahmen gemäss der BMV,
d Verträge mit andern Gemeinden, mit Schulärztinnen und Schulärzten und mit weiteren Dritten,
e die Grundsätze für die Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager,
f die Betreuungsangebote während der Schulferien (Ferieninseln),
g in weiteren Angelegenheiten, die ihm dieses Reglement, die Ausführungsbestimmungen dazu oder das Funktionendiagramm zuweisen.

[2] Er stellt auf Antrag der Schulkommission die Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur an und entlässt diese.

Schulkommission

Art. 19 [1] Die Zusammensetzung und die Organisation der Schulkommission richten sich nach dem Kommissionsreglement[4].

[2] Die Schulkommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen über strategische Fragen.

[3] Die Schulkommission

a beschliesst ein Leitbild und ein Kommunikationskonzept für die Schule,
b beschliesst die nähere Ausgestaltung des Zusammenarbeitsmodells auf der Sekundarstufe I,
c beschliesst über die Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe, den Zeitpunkt der Sportwoche, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen und unterrichtsfreie Halbtage,
d beschliesst die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote,
e beschliesst Rahmenvorgaben zu den Stundenplänen,
f beschliesst ein pädagogisches und organisatorisches Konzept für die Tagesschule,
g erlässt eine Haus- und Pausenordnung für die Schulhäuser,
h kontrolliert die Einhaltung der Schulpflicht und setzt diese durch,
i nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Massnahmen zur Qualitätssicherung und berichtet dem Kanton darüber,
j stellt unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 die Mitglieder der Schulleitung, die Tagesschulleiterin sowie die Leiterin für den Spezialunterricht an und entlässt diese,
k beschliesst im Rahmen des kantonalen Rechts Vorgaben für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und für die Zuteilung der Pensen,
l entscheidet über den Ausschluss von der Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nach Artikel 24 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG)[5],
m entscheidet über Verweise und den Ausschluss vom Unterricht nach Artikel 28 VSG[6].

Abteilungsleitung

Art. 20 [1] Die Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur gehört der Schulleitung an und steht den übrigen Mitgliedern der Schulleitung vor.

[2] Sie vertritt die Schule und die Schulleitung gegenüber der Schulkommission und dem Gemeinderat.

[3] Sie nimmt innerhalb der Schulleitung die Aufgaben wahr, die ihr das Funktionendiagramm zuweist.

[4] Reglement vom 27. November 2008 über die ständigen Kommissionen (Kommissionsreglement), Anhang
[5] Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)
[6] Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

Schulleitung

Art. 21 [1] Die Schulleitung besteht aus der Leiterin der Abteilung Bildung und einer oder mehreren weiteren Personen mit Führungsausbildung.

[2] Sie leitet die Schule nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der übergeordneten Schulorgane in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht, soweit nicht die Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur zuständig ist.

[3] Die Schulleitung

a setzt die Beschlüsse der übergeordneten Schulorgane um,
b ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
c stellt die Lehrpersonen an und entlässt diese,
d trifft Laufbahnentscheide und entscheidet über Dispensationsgesuche,
e benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für anderweitige Gefährdungen der Schülerinnen im Sinn von Artikel 29 VSG[7],
f nimmt weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihr das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

Mitwirkung der Lehrerschaft

Art. 22 [1] Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

[2] Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die übrigen Schulorgane Stellung nehmen.

4. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Eltern

Art. 23 [1] Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen oder andern Erziehungsberechtigten zusammen.

[2] Die Eltern oder andern Erziehungsberechtigten können einen Elternrat bilden.

Schülerinnen

Art. 24 [1] Die Schülerinnen werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

[2] Sie können der Schulleitung Anregungen unterbreiten.

[7] Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 25 [1] Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

[2] Er regelt, soweit erforderlich, namentlich
a das Modell für die besonderen Massnahmen gemäss der BMV,
b die Tagesschule,
c die Elternmitwirkung.

Funktionendiagramm

Art. 26 [1] Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in einem Funktionendiagramm.

[2] Soweit das Funktionendiagramm die Befugnis zum Erlass von Verfügungen vorsieht, für die keine Grundlage in diesem Reglement oder in einem andern Erlass besteht, ist es als Verordnung zu erlassen.

Inkrafttreten

Art. 27 [1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben
a das Reglement vom 16. Juni 2000 über die Organisation der Volksschule und des Kindergartens (Schulreglement),
b das Reglement vom 19. August 1996 über die Schulzahnpflege,
c allfällige weitere widersprechende Vorschriften.

Auflage

Das vorliegende Schulreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 1. November 2012 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2012 mit Inkraftsetzung per 1. August 2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 28. Februar 2013 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 1. März 2013

Auflage

Die Änderungen im Schulreglement sind während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 7. Mai 2015 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen in den Artikeln 6, 13, 14, 15, 25, 27 an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015 mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Marc Meichtry	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 13. August 2015 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 14. August 2015

Historie

Beschluss

06.12.2012	R	Erlass beschlossen durch die Gemeindeversammlung *Inkrafttreten: 01.08.2013* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 28.02.2013*

Änderungen

11.06.2015	Art. 6, 13, 14, 15, 25, 27	Änderungen beschlossen durch die Gemeindeversammlung *Inkrafttreten: 01.01.2015* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 13. August 2015*